

Newsletter März 2020

Aus der AFAE

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Deutschland steht still, die Aktienmärkte brechen zusammen, heute (18.03.2020) wurde erstmals in Deutschland für eine Stadt in Bayern eine Ausgangssperre verhängt. Die Verunsicherung ist groß. Umso mehr wünschen wir Ihnen von Herzen weiterhin viel Zuversicht, passen Sie alle auf sich auf und bleiben Sie und Ihre Lieben vor allem gesund.

Arzthaftungsrecht

1. Kein Behandlungsfehler, wenn die konservative Behandlung von Rückenbeschwerden immer wieder zu Besserungen führt

Das Unterlassen einer mikrochirurgischen Dekompressionsoperation an der Lenden- und Halswirbelsäule stellt nur dann einen Behandlungsfehler dar, wenn eine solche Operation absolut indiziert gewesen wäre. Liegt weder eine zervikale Myopathie mit klinischer Progredienz noch eine lumbale oder zervikale Radikulopathie mit funktionalen Beeinträchtigungen vor, ist dies nicht der Fall.

OLG Dresden, Beschluss vom 22.11.2019, Az. 4 U 1929/19

https://www.justiz.sachsen.de/esamosplus/pages/index.aspx

2. Zur Ausgleichspflicht der Versicherungen von Hebamme und Krankenhaus nach Geburtsschaden

Ist das Risiko einer "Inanspruchnahme als Hebamme wegen Geburtsschäden" sowohl über die Versicherung des Belegarztes als auch über die des Anstellungskrankenhauses der Hebamme versichert, kann die Versicherung des Arztes die Hebamme persönlich nicht auf anteiligen Ausgleich in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall sei im Innenausgleich zwischen den Versicherungen vorrangig die Versicherung des Krankenhauses in Rückgriff zu nehmen.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17.12.2019, Az. Az.: 8 U 73/18 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000135

3. Für die notwendige Entfernung und Neueinsetzung zweier Zahnimplantate ist ein Schmerzensgeld von 3.000,00 € ausreichend

Leitsatz:

- 1. Für die infolge eines Behandlungsfehlers notwendige Entfernung und Neueinsetzung zweier Zahnimplantate ist ein Schmerzensgeld von 3.000,00 € ausreichend.
- 2. Dem Zahnarzt steht grundsätzlich nach der fehlerhaften Eingliederung von Zahnersatz ein Nachbesserungsrecht zu, dass Ansprüche auf materiellen oder immateriellen Schadenersatz ausschließt.
- 3. Eine solche Nachbesserung ist allerdings unzumutbar, wenn die zahnärztliche Leistung vollständig unbrauchbar ist; dies ist auch dann der Fall, wenn ihr Verbleib mit einem dauerhaft deutlich erhöhten Entzündungsrisikos verbunden wäre.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Urteil vom 14.01.2020, Az.: 4 U 1562/19

https://www.justiz.sachsen.de/esamosplus/pages/index.aspx

Arztstrafrecht

Verbot geschäftsmäßiger Sterbehilfe verfassungswidrig

Das 2015 eingeführte Verbot der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid verstößt gegen das Grundgesetz. Das entschied soeben das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (Es gebe ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, sagte der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, während der Urteilsverkündung. Das schließe die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und dabei Angebote von Dritten in Anspruch zu nehmen. Der § 217 StGB mache das weitgehend unmöglich.

BVerfG, Urt. v. 26.02.2020, Az. 2 BvR 2347/15; 2 BvR 651/16; 2 BvR 1261/16).

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_ 2bvr234715.html

Krankenversicherungsrecht

1. Krankenkasse muss Kosten der Rettungsfahrt zur ambulanten Notfallbehandlung übernehmen

Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Kosten für den Rettungstransport eines Diabetikers mit Blutzuckerentgleisung ins Krankenhaus zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Patient zunächst nur in der Notfallambulanz behandelt worden ist.

https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=210540

2. Zolgensma® ist keine Krankenkassenleistung

Eine Versorgung mit dem in der EU nicht zugelassenen Medikament Zolgensma® (Kosten für eine Injektion ca. 2 Mio. Euro) zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung scheidet aus, soweit andere Behandlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.02.2020 - L 5 KR 1/20 B ER

Volltext liegt noch nicht vor.

Vergütungsrecht

Zur Wirksamkeit einer abweichenden Vereinbarung mit durchgängig höheren Faktoren als 3,5

Auch wenn eine Honorarvereinbarung ausschließlich Steigerungsfaktoren enthält, die oberhalb des 3,5-fachen Satzes liegen, kann die private Krankenversicherung des Patienten dazu verpflichtet sein, diese Aufwendungen zu erstatten.

Die Bedingungswerke der Versicherung knüpfen an die dem Versicherungsnehmer entstandenen Aufwendungen für eine medizinisch notwendige zahnärztliche Heilbehandlung an. Nach der Rechtsprechung des BGH (Az.: IV ZR 278/01 v. 12.03.2003) hat der Versicherer mit der Wendung "medizinisch notwendige Heilbehandlung" keine Beschränkung seiner Leistungspflicht auf "kostengünstige" Behandlung erklärt. Das Kürzungsrecht des Versicherers bei sog. Übermaßbehandlungen gem. § 5 Abs. 2 MB/KK 76 erstreckt sich auf das medizinisch notwendige Maß der Behandlung, nicht aber auf "Übermaßvergütungen". Somit ist in dem vereinbarten Tarif keine Einschränkung auf die Höchstsätze der amtlichen Gebührenordnung vorgesehen.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist eine Einschränkung des tariflichen Leistungsversprechens im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ebenfalls nicht möglich, da keine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Unstreitig bietet die PKV Tarife an, die eine Beschränkung der Erstattung auf die Höchstsätze der amtlichen Gebührenordnung vorsehen und somit bewusst und für den Versicherungsnehmer erkennbar differenziert.

OLG Köln, Urteil vom 14.01.2020, Az. 9 U 39/19

https://www.iww.de/dent-on/archiv/honorarvereinbarung-olg-koeln-bestaetigt-wirksamkeit-einerabweichenden-vereinbarung-mit-durchgaengig-hoeheren-faktoren-als-35-f127254

Sonstiges

1. Zur Pflicht des Gerichts bei offenkundigen Vergleichsverhandlungen

Beantragen die Parteien einvernehmlich die Verlegung eines Verkündungstermins, weil sie ernsthafte Vergleichsgespräche führen wollen, ist das Gericht zur Verlegung des Termins verpflichtet. Es darf bei dieser Sachlage jedenfalls keine Endentscheidung verkünden, sondern es muss den Termin verlegen und den Parteien zumindest Gelegenheit geben, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

BGH, Urteil vom 13.12.2019, Az. V ZR 152/18

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgibin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=V%20ZR%20152/18&nr=103496

2. Zum Schadensersatz wegen Verfalls des Zusatzurlaubes für Schwerbehinderte

Der Arbeitgeber ist gemäß § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet, den schwerbehinderten Arbeitnehmer auf dessen Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX a.F. hinzuweisen. Kommt der Arbeitgeber seinen Informations- und Hinweispflichten gemäß der Entscheidung des EuGH vom 6.11.2018 (– C-684/16) nicht nach, hat der Arbeitnehmer nach §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch im Form des Ersatzurlaubes, der sich mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 251 Abs. 1 BGB in einen Abgeltungsanspruch umwandelt.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 16.01.2019, Az.2 Sa 567/18

3. Kein Versicherungsschutz beim Tanken während des Heimweges

Die Klägerin wollte von der Berufsgenossenschaft einen Unfall als Arbeitsunfall anerkannt bekommen, weil es in der Vergangenheit durchaus gerichtliche Entscheidungen gab, die das Tanken auf dem Heimweg unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stellten, wenn der Sprit im Tank nicht mehr ausreichte, um den Zielpunkt zu erreichen.

Das BSG wies die Revision ab und änderte sogar ausdrücklich seine Rechtsprechung mit folgendem Grund: Zwar sei der unmittelbare Weg von der Arbeit nach Hause und umgekehrt versichert. Die Frau habe diesen unmittelbaren Weg aber durch das Tanken mehr als nur geringfügig unterbrochen. Das Tanken sei eine sogenannte privatwirtschaftliche Verrichtung und falle damit in die alleinige Risikosphäre des Versicherten. Das private Kfz ist schließlich kein Arbeitsgerät iS von § 8 Abs 2 Nr 5 SGB VII.

BSG, Urteil vom 30.01.2020, Az. B 2 U 9/18 R

 $https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2020_01_Terminbericht.pdf?\\ _blob=publicationFile\&v=3$

4. Rechtsanwalt muss nach gescheitertem Fax-Versand zur Fristwahrung nicht beA nutzen

Scheitert die Übertragung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax, ist der Rechtsanwalt mangels aktiver Nutzungspflicht gem. § 130d ZPO nicht verpflichtet, den Schriftsatz über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu versenden. Damit widerspricht das LG Mannheim u.a. dem OLG Dresden.

LG Mannheim, Beschluss vom 17.01.2020, Az.: 1 S 71/19

https://www.juris.de/jportal/prev/KORE202852020

Stellenangebote

In der mehrfach ausgezeichneten Kanzlei am Ärztehaus sind 14 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Standorten Münster, Dortmund, Hagen und Köln spezialisiert im Medizin- und Pharmarecht tätig.

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Münster suchen wir für den Bereich des Vertrags(zahn)arztrechts und/oder den Bereich des Gesellschaftsrechts einen weiteren engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d).

Sie sind Berufseinsteiger mit überdurchschnittlicher fachlicher Qualifikation oder haben bereits berufliche Erfahrungen im Medizinrecht gesammelt? Sie verfügen bestenfalls über einen Fachanwaltstitel oder abgeschlossenen Fachanwaltslehrgang, einen LL.M.-Titel oder eine Promotion. Teamfähigkeit und überzeugendes Auftreten sind Ihre Stärke. Schätzen Sie eine anspruchsvolle juristische Tätigkeit, einen regen kollegialen Austausch auf Augenhöhe und unmittelbaren Kontakt zum Mandanten? Dann sind Sie bei uns richtig.

Sie erwartet eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer profilierten, auch von Kollegen geschätzten Kanzlei in der lebenswerten Stadt Münster. Profitieren Sie von angenehmer Arbeitsatmosphäre in moderner Umgebung mit Freiraum zur persönlichen Entfaltung. Wir bieten Ihnen kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im gesamten Spektrum des Medizinrechts, flexible Arbeitszeitmodelle und berufliche Perspektive in unserer Kanzlei.

Werden Sie Teil unseres Teams! Wir freuen uns auf Sie.

Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres möglichen Eintrittstermins an die

Kanzlei am Ärztehaus

persönlich/vertraulich –
RA, FA für MedR Michael Frehse
Dorpatweg 10
48159 Münster
m.frehse@kanzlei-am-aerztehaus.de

Fachliteratur

Beate Bahner, Recht im Bereitschaftsdienst, 2. Auflage

Das Buch unseres Mitgliedes Frau RAin Beate Bahner ist in der zweiten Auflage erschienen. Es beleuchtet hierbei umfassend die verschiedenen Aspekte, mit denen Ärzte im Bereitschaftsdienst konfrontiert sind. Es berücksichtigt zugleich das aktuelle TSG und stellt u.a. fest, dass keinerlei Entlastung der Rettungsdienste und der Bereitschaftsärzte auch nicht durch die Erhöhung der Anzahl der Wochenstunden zur persönlichen Sprechstunde feststellbar sei. Es ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für alle Akteure im Gesundheitswesen, die über die aktuelle rechtliche Situation im ärztlichen Bereitschaftsdienst informiert sein wollen.

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, http://www.afae.de, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE